

383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (326 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes (Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz)

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht eine Neufassung des Dienstrechtes der Land- und Forstarbeiter des Bundes vor. Bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, fiel das Dienstrecht der zum Bund in einem Dienstverhältnis stehenden Land- und Forstarbeiter unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG. Demnach war die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Ländersache. Nunmehr ist das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter des Bundes eine Materie des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll — der Verfassungslage entsprechend — für die — bisher in den Landarbeitsordnungen bundesländerweise unterschiedlich geregelten — Rechte und Pflichten dieser Dienstnehmer des Bundes möglichst eine einheitliche Regelung getroffen

werden. Durch den zweiten Satz des § 91 wird sichergestellt, daß günstigere Bestimmungen in einzelnen Landarbeitsordnungen über den Weg von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder auch Einzeldienstverträgen für die Bediensteten aufrechtbleiben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 22. Mai 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Stögner sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Stögner, Dr. Hafner und Doktor Frischenschlager zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (326 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 05 22

Dr. Fertl
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 326 der Beilagen

- | | |
|--|--|
| 1. § 67 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben und es sind ihm die hierfür | erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten für die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels zum und vom Schulort zu ersetzen.“

2. Im § 93 ist das Datum „1. Juli 1980“ einzusetzen. |
|--|--|